

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 69, 72 ArbGG;

Leitsätze:

Das Bundesarbeitsgericht hat grundsätzlich nicht nachzuprüfen, ob die vom Landesarbeitsgericht im Falle der Revisionszulassung nach § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG angenommene Divergenz gegeben ist. Die Zulassung der Revision ist in diesem Falle nur unwirksam, wenn sie offensichtlich gesetzwidrig ist, d.h. wenn auf den ersten Blick erkennbar eine Divergenz nach dem Gesetz gar nicht vorliegen kann.

Aktenzeichen: GS 2/56

Beschluss des Grossen Senats des BAG vom 6. Juni 1956

Vorlagebeschluss des Dritten Senats des BAG 3 AZR 611/54



B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

hat der Grosse Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die ihm vom Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts vorgelegte Rechtsfrage in der Sitzung vom 6. Juni 1956 unter Mitwirkung des Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts Prof. Dr. Nipperdey, des Senatspräsidenten Dr. Müller und der Bundesrichter Denecke, Dr. Berger, Dr. König, Dr. Poelmann sowie der Bundesarbeitsrichter Dr. Sirning, Dr. Löwisch, Bührig und Debus beschlossen:

Das Bundesarbeitsgericht hat grundsätzlich nicht nachzuprüfen, ob die vom Landesarbeitsgericht im Falle der Revisionszulassung nach § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG angenommene Divergenz gegeben ist. Die Zulassung der Revision ist in diesem Falle nur unwirksam, wenn sie offensichtlich gesetzwidrig ist, d.h. wenn auf den ersten Blick erkennbar eine Divergenz nach dem Gesetz gar nicht vorliegen kann.

- 2 -



Entscheidungsgründe

Bei dem Dritten Senat des Bundesarbeitsgerichts ist der Rechtsstreit

1. Stadtgemeinde W ./. S

2. D ./. Stadtgemeinde W

3 AZR 611/54

anhängig. Die Kläger klagen auf Feststellung, daß ihnen ab 1. April 1952 von der beklagten Stadtgemeinde Dienstbezüge nach der Vergütungsgruppe VII TO.A zu zahlen sind. Das Arbeitsgericht Weiden wies die Klagen durch Urteil vom 7. Januar 1953 ab. Auf die Berufung des Klägers Schick änderte das Landesarbeitsgericht Bayern durch Urteil vom 21. Oktober 1954 das arbeitsgerichtliche Urteil ab und verurteilte die Beklagte nach dem Klageantrag; hingegen wurde die Berufung des Klägers D als unbegründet zurückgewiesen.

Das Berufungsurteil hat die Revision mit folgender Begründung zugelassen:

"Da die Kammer in Verfolg der bisherigen Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Bayern die Eingruppierung der Kläger für nachprüfbar hält und zumindest insoweit von der Entscheidung mehrerer Landesarbeitsgerichte (vgl. LAG Frankfurt vom 9. und 16.8.50 in AP 51 Nr. 134 und 135 und LAG Stuttgart vom 4.4.51 in AP 53 Nr. 56) abweicht, war nach § 69 ArbGG die Revision zuzulassen".

Durch Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 1954 (BAG 1, 85) ist die Rechtsfrage, ob die Einstufung eines im öffentlichen Dienst stehenden Angestellten von den Gerichten nachgeprüft werden kann, im bejahenden Sinne entschieden worden.

Der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts ist der Ansicht, daß die Entscheidung des Rechtsstreits zunächst davon abhängt, ob die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht wirksam ist, obwohl eine Abweichung des Berufungsurteils in der Rechtsfrage, um derentwillen die Revision zugelassen worden ist, vom Bundesarbeitsgericht nicht vorliege. Deshalb hat der Dritte Senat durch Beschluß vom 24. Februar 1956 den Grossen Senat zur Entscheidung der folgenden

Rechtsfrage angerufen:

Kann das Bundesarbeitsgericht im Falle des § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG nachprüfen, ob die vom Landesarbeitsgericht angenommene Divergenz tatsächlich gegeben ist?

Der Grosse Senat sieht die Voraussetzungen des § 45 Abs. 2, Satz 2 ArbGG für die Entscheidung der Rechtsfrage durch ihn als gegeben an. Es handelt sich bei der zu entscheidenden Frage um ein Problem von grundsätzlicher Bedeutung, dessen Klärung im Interesse der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich und im übrigen für die Entscheidung des Rechtsstreits auch tragend ist.

1. Gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG findet gegen die Endurteile der Landesarbeitsgerichte die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn das Landesarbeitsgericht die Revision im Urteil zugelassen hat (vermittelte Revision oder sogenannte relative Revisionsfähigkeit); vgl. hierzu RAG in ARS 1, 9; Dersch-Volkmar, ArbGG 6. Aufl. § 72 Anm. 18 bis 28. Diese Gesetzesbestimmung spricht eindeutig und klar für die grundsätzliche Bindung des Revisionsgerichts an die Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht. Die Statthaftigkeit der Revision folgt aus dem Zulassungsausspruch selbst, nicht aus den Gründen, um derentwillen das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen hat. Der Zulassungsausspruch vermittelt die Revisionsfähigkeit des Urteils so, daß der weitere Rechtszug durch das Urteil klargestellt wird, gegen das die Revision in Betracht kommt. Die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels gegen ein Urteil muß sich - in Verbindung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen - aus dem Urteil selbst klar und eindeutig ergeben (vgl. hierzu Flatow-Joachim, Arbeitsgerichtsgesetz 1926, § 72 Anm. 9). Dieser Grundsatz gilt für alle Rechtsmittel im ordentlichen und Arbeitsgerichtsverfahren.

2. Gegen diese Ansicht spricht nicht die sogenannte Divergenzrevision (§ 72 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 ArbGG). Zwar ist es richtig, daß hier die Partei, die Revision einlegen will, anders als bei der Zulassungs- und Streitwertrevision,

- 4 -

sich über die Statthaftigkeit des Rechtsmittels aus dem anzufechtenden Urteil allein keine Gewissheit zu verschaffen vermag. Denn die Statthaftigkeit hängt davon ab, ob das Revisionsgericht die vom Revisionskläger für die Divergenz vorgebrachten Tatsachen als schlüssig und nachgewiesen bejaht oder nicht. Das läuft praktisch darauf hinaus, daß in diesem Fall die Entscheidung des Revisionsgerichts, ob es die Divergenz bejaht oder nicht, den Rechtsmittelweg eröffnet oder versperrt. Die Statthaftigkeit einer Revision, die wegen Divergenz eingelegt wird, ist damit für die Partei verhältnismässig unsicher. Das Prinzip der Rechtsmittelklarheit, wie es sonst für alle Rechtsmittel Gültigkeit hat, ist hier vom Gesetzgeber durchbrochen worden. Es darf aber nicht übersehen werden, daß die sogenannte Divergenzrevision eine Ausnahme darstellt. Sie ist ein Fremdkörper im Rechtsmittelsystem, eine unorganische Verquickung des Rechtsmittels der Revision und der Cassation, als staatlichem Mittel zum Erzielen einheitlicher Gesetzesauslegung. Es kann daher aus der Gestaltung der Divergenzrevision durch den Gesetzgeber nichts gegen den sonst gültigen Grundsatz hergeleitet werden, daß aus dem Urteil, das angefochten werden soll, sich ergeben muß, ob ein Rechtsmittel statthaft ist. Wenn sich aber die Statthaftigkeit eines Rechtsmittels grundsätzlich aus dem Urteil zu ergeben hat, gegen das das Rechtsmittel in Betracht kommt, so muß die Zulassung der Revision im Berufungsurteil das Revisionsgericht binden (vgl. Dietz-Nikisch, ArbGG, § 72 Anm. 22; Dersch-Volkmar aaO, § 69 Anm. 14, § 72 Anm. 19; Müller, Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in Festschrift für Wilhelm Herschel, 1955, S. 163-169; Pohle in Anm. zu AP Nr. 6 u. Nr. 7 zu § 69; RAG in ARS 5, 351; 6, 11 u. 55; 17, 8; BAG 2, 40).

3. Weil das Revisionsgericht an die Revisionszulassung gebunden ist, hat es grundsätzlich nicht nachzuprüfen, ob das Landesarbeitsgericht die Revision zu Recht zugelassen hat. Das ist allgemein anerkannt für den Fall der Revisionszulassung wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG; vgl. hierzu Müller aaO), muss aber auch für die Zulassung der Revision wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos (mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Divergenz (§ 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG) gelten. Denn diese ist nur ein Unterfall der Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache. Liegt Divergenz vor, dann hat die Rechtssache immer grundsätzliche Bedeutung. Es handelt sich bei der Zulassung der Revision wegen Divergenz um nichts anderes als um eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache für einen gesetzlich besonders herausgehobenen Fall (vgl. Müller aaO S. 161, 162, 177). Daher hat das Revisionsgericht nicht nachzuprüfen, ob das Landesarbeitsgericht eine Divergenz zu Recht angenommen hat oder nicht (vgl. Dersch-Volkmar aaO, § 69 Anm. 25; § 72 Anm. 19; Dietz-Nikisch aaO § 69 Anm. 22; § 72 Anm. 22). Denn wenn das Gesetz die Statthaftigkeit der Revision von einer besonderen gerichtlichen Zulassung durch das Berufungsgericht abhängig macht, so könnte eine Überprüfung dieser Entscheidung durch das Revisionsgericht nur dann in Frage kommen, wenn eine Anfechtung der Zulassungsentscheidung entweder aus besonderen Vorschriften oder aus allgemeinen prozessualen Grundsätzen abgeleitet werden könnte. Das ist aber nicht der Fall. Sondervorschriften hierüber fehlen. Auch aus allgemeinen prozessualen Grundsätzen lässt sich eine gesonderte Anfechtung der Zulassungsentscheidung, die ein untrennbarer Bestandteil des Urteils selbst ist, nicht herleiten. Aber auch ihre Überprüfung im Zusammenhang mit der der angefochtenen Entscheidung steht dem Revisionsgericht grundsätzlich nicht zu. Im Gegenteil verlangt der Grundsatz der Rechtsmittelklarheit und Rechtsmittelsicherheit, daß das Revisionsgericht den Akt der Zulassung, den das Gesetz in das Ermessen des Berufungsrichters gestellt hat, grundsätzlich respektiert. Irrig ist die Ansicht, dem Revisionsgericht obliege die Überprüfung der Zulassungsentscheidung, weil eine einmal angefochtene Entscheidung in jeder Richtung zu überprüfen sei. Hier wird verkannt, daß die Zulassungsentscheidung die Voraussetzung dafür bildet, ob eine Entscheidung statthafterweise überhaupt angefochten werden kann. Erst die Revisionszulassung gibt dem Revisionsgericht die Möglichkeit, die Entscheidung zu überprüfen. Wäre die Zulassung z.B. nicht wirksam, so könnte eine statthafte Revision gar nicht eingelegt werden, wenn nicht zugleich die Voraussetzungen der Divergenz und - oder Streitwertrevision vorliegen. Infolge



gericht in einem solchen Fall die angefochtene Entscheidung gerade nicht in jeder Richtung auf eine Gesetzesverletzung überprüfen. Das Recht und die Pflicht, eine angefochtene Entscheidung in jeder Hinsicht auf eine Gesetzesverletzung zu überprüfen, setzt immer voraus, daß die Revision, die gegen das Berufungsurteil eingelegt worden ist, statthaft ist. Die Zulassung ist ein gerichtlich unanfechtbarer Staatsakt, den - abgesehen vom Fall seiner Nichtigkeit - nachzuprüfen das Gesetz dem Revisionsgericht grundsätzlich nicht gestattet. Damit stimmt überein, daß es auch keine Anfechtungsmöglichkeit gibt, wenn der Berufungsrichter die Zulassung der Revision versagt. Das Revisionsgericht ist damit an die positive oder negative Entscheidung des Berufungsrichters über die Zulassung der Revision gebunden.

4. Nur dann ist das Revisionsgericht an die Zulassung der Revision nicht gebunden, wenn sie wegen offensichtlicher Gesetzwidrigkeit nichtig ist. In einem solchen Fall ist die Zulassung unbeachtlich. Für den Fall des § 69 Abs. 3 Satz 1 ArbGG (Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache) ist dies durchaus herrschende Ansicht (BAG 2, 26; 2, 40; BGHZ 2, 397 und 399; Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts 1954, S. 658; Müller aaO, S. 168 bis 171 und die dort angeführte Literatur und Rechtsprechung; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 546, VI, 3; Pohle in Anm. AP Nr. 6 und 7 zu § 69 ArbGG; Baur, DJZ 1954, S. 147; BGH in Lindenmaier-Möhring Nr. 9 u. 11 zu § 546 ZPO). Dies gilt auch für die wegen Divergenz zugelassene Revision. Eine offensichtlich gesetzwidrige Zulassung kann aber nur dann angenommen werden, wenn auch die Parteien bzw. ihre Prozeßvertreter auf den ersten Blick ohne weiteres die Gesetzwidrigkeit der Zulassung erkennen können. Nur in einem solchen Fall ist der Zulassungsakt mit einem so schweren Mangel behaftet, daß er ohne weiteres nichtig ist. Es darf also für vernünftige Zweifel, ob wirklich ein solcher Mangel vorliegt, kein Raum bleiben. Es muß eine Divergenz nach dem Gesetz offensichtlich gar nicht

vorliegen können (vgl. Dersch-Volkmar aaO, § 69 Anm. 30). Das ist etwa dann der Fall, wenn ein Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen hat, weil nach seiner Ansicht sein Urteil in einer tragenden Rechtsfrage von einer Entscheidung eines überhaupt nicht zur Arbeitsgerichtsbarkeit gehörenden Gerichts, so eines ordentlichen Gerichts, eines Verwaltungsgerichts oder des Reichsarbeitsgerichts (vgl. Dersch-Volkmar aaO, § 69 Anm. 27), eines Landesarbeitsgerichts aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 oder von der eines Landesarbeitsgerichts ausserhalb der Bundesrepublik abweiche. In solchen Fällen ist der Begriff der Divergenz nach dem klaren Inhalt des Gesetzes so offensichtlich verkannt, daß es keiner besonderen, subtilen Untersuchung, wie sie sonst in Divergenzfragen oft notwendig ist, mehr bedarf. Die Bestimmung des § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG kann ihrem eindeutigen Wortlaut, Sinn und Zweck nach gar nicht anders verstanden werden, als daß nur solche Divergenzen dem Landesarbeitsgericht die Pflicht zur Zulassung der Revision auferlegen, die seine Entscheidung und Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte im Gebiete der heutigen Bundesrepublik bzw. Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts betreffen. Lässt aber das Landesarbeitsgericht in diesen Fällen die Revision zu, dann kommt es nicht darauf an, ob auch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Divergenzrevision in Wahrheit eine Divergenz vorliegt oder nicht. Das nachzuprüfen, ist nicht Sache des Revisionsgerichts, weil nicht die Divergenz, sondern die Zulassung den Revisionsweg eröffnet (a.A. in diesem Punkt anscheinend BGHZ 2, 398 f). Es findet also eine Nachprüfung der im Berufungsurteil als divergierend bezeichneten Urteile daraufhin, ob sie wirklich voneinander abweichen, durch das Revisionsgericht nicht statt. Es kommt auch nicht darauf an, ob eine Divergenz von Landesarbeitsgericht zu Landesarbeitsgericht dadurch überholt und hinfällig geworden ist, weil zwischenzeitlich eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ergangen ist. Die entgegengesetzte Ansicht (insbes. Müller aaO S. 177) meint, daß bei einer Verneinung der Nachprüfbarkeit die Revision entgegen dem



Willen des Gesetzes zugelassen werde; das Revisionsgericht sei dann zu Unrecht an eine dem Gesetz zuwider erfolgte Zulassung gebunden. Wenn die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts als Voraussetzung für die Statthaftigkeit nach § 72 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 ArbGG (Divergenz-Revision) nachdrücklich das wirkliche Vorliegen einer Divergenz verlange, so wäre es - nach dieser Meinung - irgendwie widerspruchsvoll, wenn man hiervon bei einer Gewährung des Rechtsmittels nach § 69 Abs. 3 Satz 2 absehen wollte, nur weil in diesem Fall ein formeller Ausspruch der Zulassung vorliege.

Diese Ansicht verkennt Bedeutung und Zweck des § 69 Abs. 3 Satz 2 ArbGG einerseits und des § 72 Abs. 1 Satz 2, Satz 3 ArbGG andererseits; sie vermengt systemwidrig die Divergenzrevision mit der Zulassungsrevision, die einheitlich, gleich aus welchen Gründen sie zugelassen worden ist, behandelt werden muß. Die Frage, ob eine Divergenzrevision statthaft ist, hat mit der anderen Frage der Zulassung einer Revision wegen Divergenz gar nichts zu tun. Die Divergenzrevision findet nur statt, wenn die vom Gesetz geforderten Tatbestandsmerkmale vorliegen. Ob diese gegeben sind, hat allein das Revisionsgericht in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Bei einer Zulassungsrevision wegen Divergenz liegt ihre Statthaftigkeit aber nicht in der Divergenz, sondern in dem Akt der Zulassung durch das Berufungsgericht. Der Akt der Zulassung ist von derart entscheidender Bedeutung für die Statthaftigkeit der Revision, daß diese auch dann besteht, wenn die Revision gar nicht auf die Gründe gestützt wird, um derentwillen das Berufungsgericht z.B. eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache angenommen und die Revision zugelassen hat. Durch die Zulassung, nicht aber durch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache oder durch die Divergenz wird der Revisionsweg eröffnet (vgl. RAG in ARS 5, 459 ff mit zust. Anm. von Nipperdey; Dersch-Volkmar aaO, § 69 Anm. 22; die entgegenstehende Ansicht von BGHZ 7,64 hat BGH in JZ 1954 S. 161 aufgegeben). So wie bei Nichtzulassung einer Revision trotz grundsätzlicher Bedeutung einer Rechtssache



oder trotz Divergenz die Zulassung durch das Revisionsgericht nicht ersetzt werden kann (BAG 1, 16; Dietz-Nikisch aaO, § 69 Anm. 22; Dersch-Volkmar aaO, § 72 Anm. 22; Baumbach-Lauterbach aaO, § 546 Anm. 4), ebensowenig vermag das Revisionsgericht den in das pflichtgemäße Ermessen des Landesarbeitsgerichts gestellten Zulassungsakt zu ignorieren. Auch hier muß die Regel Gültigkeit haben, daß nur die Zulassung, die wegen offensichtlicher Gesetzeswidrigkeit nichtig ist, das Revisionsgericht nicht bindet.

Die Gegenansicht berücksichtigt namentlich auch nicht, daß die Parteien des Rechtsstreits ein sehr berechtigtes Interesse daran haben, zu wissen, ob gegen das Berufungsurteil eine Revision statthaft ist oder nicht, bevor sie das Rechtsmittel einlegen. Hätte das Bundesarbeitsgericht trotz Zulassung der Revision nachzuprüfen, ob eine Divergenz vorliegt, dann würde in diesen Fällen eine höchst bedenkliche Rechtsunsicherheit entstehen. Denn gerade die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in Divergenzfragen zeigt, daß die Frage, ob eine Divergenz vorliegt oder nicht, oft zweifelhaft und häufig schwierig zu entscheiden ist. Es geht aber nicht an, eine Frage, die nach dem Gesetz offensichtlich in die alleinige Beurteilung der Vorinstanz gestellt ist, und deren Bewertung erst den Akt der Zulassung oder Nichtzulassung der Revision bedingt, also eine Vorfrage für die Zulassung ist, der Prüfung und Entscheidung des Revisionsgerichts in einer Weise zu unterstellen, die die Zulassung, d.h. ihre verbindliche Wirksamkeit völlig unsicher macht. Das wäre ein Ergebnis, das dem Sinn der Rechtsmittelzulassung offenbar widerspricht (vgl. hierzu auch BSG, Urt. v. 21.12.1955 - 3 RK 21/55 - u. Dähne in Soziale Sicherheit, 1956, Heft 1, S. 26). Demgegenüber kann nicht geltend gemacht werden, das Rechtsmittel der Revision im allgemeinen und gerade der wegen Divergenz zugelassenen Revision im besonderen diene vorab der Wahrung der Rechtseinheit durch die höchst-richterliche Rechtsprechung. Das ist zwar richtig. Doch muß beachtet werden, daß die Revision ein echtes Rechtsmittel ist, das von der Partei ergriffen werden muß und nur im Falle ihrer Beschwer zulässig ist und auch auf

- 10 -

Kosten der unterliegenden Partei geht (vgl. Rosenberg aaO, S. 619, 620). Ist aber die Revision ein echtes Rechtsmittel, dessen Einlegung oder Nichteinlegung in den freien Entschluß der Partei gestellt ist, so verlangt es der Gedanke der Rechtsmittelklarheit, daß bei Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung oder wegen Divergenz durch das Berufungsgericht die Partei auf die Wirksamkeit der Zulassung vertrauen kann.

Im übrigen würde die Bejahung der Nachprüfung, ob die vom Landesarbeitsgericht für die Zulassung der Revision angenommene Divergenz auch nach dem Urteil des Revisionsgerichts wirklich vorliegt, die Landesarbeitsgerichte veranlassen können, die Zulassung entweder überhaupt nicht mehr oder nur aus dem Gesichtspunkt einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, jedenfalls aber nicht mehr mit Divergenz zu begründen. Damit wäre das Problem, ob das Revisionsgericht die vom Landesarbeitsgericht angenommene Divergenz nachzuprüfen hat, praktisch für die grosse Zahl der in Frage kommenden Fälle auf anderem Wege gelöst, es sei denn, man würde entgegen der bisher herrschenden Ansicht einen Begründungszwang für die Zulassung in der Weise verlangen, daß das Fehlen der Begründung die Zulassung unwirksam macht, ein Ergebnis, das in keiner Weise durch das Gesetz gestützt wird (Stein-Jonas aaO, § 546 VI 3 a; Baumbach-Lauterbach aaO, § 546 Anm. 3; Dietz-Nikisch aaO, § 69 Anm. 27; Flatow-Joachim aaO, § 69 Anm. 11 i.V. m. § 61 Anm. 10 Abs. 4).

	für den beurlaubten Senatspräsidenten Dr. Müller	für den beurlaub- ten Bundesrichter Denecke	für den beurlaub- ten Bundesrichter desrichte Dr. Berger
gez. Nipperdey	Nipperdey	Nipperdey	Nipperdey
	Dr. König	Dr. Poelmann	
Dr. Sinning	Dr. Löwisch	Bührig	Debus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS